

# **Satzung des MC Güstrow e.V. im ADAC**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1958 in Güstrow gegründete Club führt seit dem 01.11.2011 den Namen „MC Güstrow e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Güstrow und ist unter der Nummer VR2863 in das Registergericht Rostock eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.

Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens und des Motorsports. Der Ortsclub führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation selbst Veranstaltungen sowie regelmäßige Trainingsstunden im Bahnsport durch.

Der Ortsclub führt Maßnahmen durch, die der Förderung des Breiten- und Jugendsports, der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Umweltschutzes dienen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Jedermann an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur volljährig sein. Die Mitgliedschaft im ADAC wird angestrebt.

Kinder und (minderjährige) Jugendliche können außerordentliches Mitglied des Ortsclubs sein. Sie haben die Rechte und Pflichten dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.

Über einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtskräftig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 4 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Beendigung kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist (30. September) erfolgen. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig ist

Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Für die Wahlen von Vorstand und Revision gilt die festgelegte Wahlordnung. Der ADAC-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verständigen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Feststellung der Stimmliste
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Voranschlag für das Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes

## **§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit dem Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderung
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- die Auflösung des Clubs.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands als digitale Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub Hansa Vorstand steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Gefasste Beschlüsse, insbesondere Satzungsänderungen, sind mitzuteilen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclub
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Clubs erfordert.

## **§ 10 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der / die Vorsitzende
- der / die Stellvertreter / in
- der / die Schatzmeister / in
- der / die Geschäftsführer / in
- der / die Sport -und Jugendwart / in

Zur Erfüllung der Aufgaben können darüber hinaus Beisitzer einbezogen werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder 2 und 3 sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch diese verhindert sind.

Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht untereinander verheiratet oder verschwägert sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte Mitglied des ADAC sein. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme des Amtes des Vorsitzenden zulässig.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub Hansa geführt werden.

### **§11 Rechnungsprüfer (Revisoren)**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Rechnungsprüfer (Revisoren) gewählt. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Als Revisor kann nur gewählt werden, wer mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern weder verheiratet oder verschwägert ist.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur in Präsenzveranstaltungen möglich.

### **§ 13 Auflösung und Vermögensverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub - Mitglied ist Güstrow. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.11.2024 beschlossen.